

# Satzung eines gemeinnützigen Vereins

## Interessengemeinschaft Historische Straßenbahn Regensburg e.V.

### § 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen Interessengemeinschaft Historische Straßenbahn Regensburg  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist Regensburg.

### § 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 (Zweck des Vereins)

#### Der Verein hat den Zweck

1. das Interesse und Verständnis für die Geschichte des historischen Regensburger **Nahverkehrs** zu wecken und zu pflegen und sie einem breiten Publikum nahezubringen.

#### Der Verein will seine Zwecke erreichen

1. durch die Förderung und Unterstützung der Restaurierung und betriebsfähige Unterhaltung des letzten Regensburger Straßenbahngespanns,
2. durch Veranstaltung von Sonderzugfahrten,
3. durch den Betrieb einer Schieneninfrastruktur mit regelmäßigem Fahrbetrieb zu Traditionszwecken.
4. durch den Besuch anderer Betriebe und Historischer Stätten

*Der Verein mit Sitz in Regensburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*

Der Satzungszweck wird verwirklicht im Wesentlichen durch das Sammeln von Spenden erzielt.

### § 4 (Selbstlose Tätigkeit)

*Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*

### § 5 (Mittelverwendung)

*Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.*

### § 6 (Verbot von Begünstigungen)

*Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

### § 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

*Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.*

*Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.*

*Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Neumitglieder werden zunächst als Fördermitglied aufgenommen. Danach ist durch Entscheidung des Vorstands der Erwerb der Vollmitgliedschaft möglich.*

**Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.**

**Unter 18 jährige Personen können nur durch Aufnahmeantrag eines Erziehungsberechtigten Mitglied und zwar Nachwuchsmitglied werden. Diese Mitgliedschaft erlischt am Ende des Jahres beim Erreichen des 18. Lebensjahres automatisch, wenn sie nicht aktiv durch das „Nachwuchsmitglied“ nach Erreichen des 18. Lebensjahres in eine andere Mitgliedschaft per schriftlicher Mitteilung an den Vorstand oder neuem Aufnahmeantrag umgewandelt wird.**

**Folgende Mitglieder gibt es im Verein: Fördermitglieder, Vollmitglieder, Nachwuchsmitglieder und Ehrenmitglieder.**

**Nur Vollmitglieder haben Stimmrecht im Verein.**

## **§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)**

**Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.**

**Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.**

## **§ 9 (Beiträge)**

**Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind in der Beitragsordnung geregelt.**

## **§ 10 (Organe des Vereins)**

**Organe des Vereins sind**

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand nach § 26 BGB
- **der erweiterte Vorstand**

## **§ 11 (Mitgliederversammlung)**

**Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfern/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.**

**Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.**

**Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Vollmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.**

**Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.** Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Vollmitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mailadresse gerichtet war. Die Einladung kann schriftlich oder elektronisch erfolgen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Vollmitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Vollmitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vollmitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Vollmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Vollmitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vollmitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

**Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.**

## **§ 12 (Vorstand & erweiterter Vorstand)**

**Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Vollmitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

**Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.**

**Dem erweiterten Vorstand gehören weitere Vollmitglieder an, die ein oder mehrere Aufgabengebiete übernehmen. Dieser erweiterte Vorstand wird ebenfalls auf die Dauer von einem Jahr gewählt und als „3.-xx. Vorstand“ fortlaufend nummeriert mit entsprechendem Themengebiet bezeichnet.**

## **§ 13 (Kassenprüfung)**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 14 (Auflösung des Vereins)**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Erziehung und Jugendhilfe.

Ort, Datum